

**Satzung (Musikschulsatzung)**  
**des Landkreises Kaiserslautern für**  
**die Kreismusikschule Kaiserslautern**

---

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) am 20. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Kreismusikschule ist eine vom Landkreis Kaiserslautern für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Kaiserslautern getragene, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(2) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Kaiserslautern erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kreismusikschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Landkreis Kaiserslautern als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Kreismusikschule Kaiserslautern ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.. Der Ausbau erfolgt gemäß den Richtlinien über Organisation und Förderung des Musikschulwesens in Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977.

**§ 2**  
**Aufgaben**

(1) Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung, der Förderung von Begabungen sowie einer eventuellen vorbeberuflichen Fachausbildung. Das Nähere hierzu regelt auch die Schulordnung.

(2) Die Kreismusikschule ist Bestandteil der kulturellen Grundversorgung des Landkreises Kaiserslautern.

### **§ 3 Teilnehmer und Entgelte**

(1) An der Kreismusikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

Zur Teilnahme am Unterricht berechtigt sind nach Maßgabe des § 10 der Landkreisordnung von Rheinland-Pfalz Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Kaiserslautern.

(2) Soweit es die Kapazität zulässt, können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in dem Landkreis Kaiserslautern haben, unterrichtet werden.

(3) Für die Teilnahme am Unterricht werden privat-rechtliche Entgelte erhoben.

(4) Die weiteren Einzelheiten bezüglich der Teilnahme am Unterricht sowie Art und Höhe der Entgelte richten sich nach der bestehenden Schul- und Entgeltordnung. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Schulordnung der Kreismusikschule und die Entgeltordnung als verbindlich an.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Leitung der Musikschule**

(1) Die Kreismusikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Dem Leiter/der Leiterin obliegt

die organisatorische Leitung, insbesondere

- a) Feststellung der Arbeitspläne
- b) Vorschlag für die Anstellung der Lehrkräfte
- c) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern der Schüler, sowie zu den musiktreibenden Vereinen und den Verbandsgemeinden des Landkreises
- e) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
- f) Statistik, Analyse und Planungen.

die pädagogische Leitungen, insbesondere

- a) Aufsicht über die Lehrkräfte
- b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
- c) Fortbildung der Lehrkräfte
- d) Pflege der fachlichen Beziehungen zu überörtlichen Stellen
- e) Einrichtung der Musikerziehung.

## **§ 6**

### **Verwaltung der Kreismusikschule**

Die Leitung der Kreismusikschule wird in Verwaltungs- und Organisationsfragen durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern unterstützt.

## **§ 7**

### **Lehrkräfte**

- (1) An der Kreismusikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.
- (2) Die Kreismusikschule führt regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf Gesamt- und Fachkonferenzen durch.
- (3) Näheres regelt die Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Kreismusikschule.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Arbeit der Kreismusikschule des Landkreises Kaiserslautern vom 24.05.1993 außer Kraft. Die bestehende Schulordnung und Entgeltordnung gelten weiter.

Kaiserslautern, den 24. Januar 2003

gez.

K ü n n e  
Landrat

### **Hinweis:**

Diese Satzung wurde am 31.01.2003 öffentlich bekannt gemacht.